

# RS OGH 1966/10/27 9Os71/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1966

## Norm

FinStrG §36 Abs1

### Rechtssatz

- 1) Das Finanzvergehen nach § 36 Abs 1 FinStrG kann auch mit unbewußter Fahrlässigkeit begangen werden.
- 2) Erkundigungen in Intervention beim Zollamt oder einem Spediteur allein können noch nicht als Stellung der eingeführten Ware gewertet werden.
- 3) Durch Abstellen von im Begleitscheinverfahren eingeführten Fahrzeugen auf privaten Lagerplätzen werden diese Fahrzeuge bereits in den freien Verkehr gebracht.

### Entscheidungstexte

- 9 Os 71/66  
Entscheidungstext OGH 27.10.1966 9 Os 71/66  
Veröff: EvBl 1967/215 S 247

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0086409

### Dokumentnummer

JJR\_19661027\_OGH0002\_0090OS00071\_6600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)